IV.4. Feststellung des 2. Untersuchungsausschusses aus ersten Vernehmungen sogenannter Wahrnehmungszeugen im Zusammenhang mit den im Raum stehenden Vorwürfen der Existenz vermeintlicher krimineller und korruptiver Personennetzwerke unter Verwicklung von Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Polizei, Justiz und Verwaltung

Der 2. Untersuchungsausschuss nahm gegen Ende seiner Beweiserhebungen erste Vernehmung von Zeugen vor, die Betroffene von Sachverhalten sind, deren Untersuchung der Einsetzungsbeschluss im Abschnitt I Ziffern 2 und 11 dem 2. Untersuchungsausschuss ausdrücklich aufgegeben hat.

So wurde auf entsprechenden Beweiserhebungsantrag von Vertretern der Fraktionen der unterzeichnenden Abgeordneten am 28. April 2009 als erste Zeugin eine von mehreren zur Prostitution im damaligen Kinderbordell „Jasmin" in Leipzig Ende 1993/Anfang 1994 gezwungenen jungen Frauen und minderjährigen Mädchen, die Zeugin mit dem Pseudonym **Sarah** vernommen.

Da diese eine der wenigen, der vom 2. Untersuchungsausschuss vernommenen tatsächlichen Wahrnehmungszeugen ist, die in einer originären Opferrolle von Wirkungen eines im Raum stehenden mutmaßlichen Netzwerkes bzw. sachfremder Einflussnahme auf den Ermittlungs- und Entscheidungsgang in einem konkreten Verfahren betroffen sein könnte, und sich zudem der von der Ausschussmehrheit beschlossene Teil II des Abschlussberichtes ausführlich mit den Aussagen dieser Zeugin befasst, ist es geboten, die diesbezüglichen Erkenntnisse der unterzeichnenden Abgeordneten ausführlich wiederzugeben.

Die Zeugin ließ sich dahingehend ein, dass sie im Zuge dieser sich über Wochen erstreckenden Zwangsprostituierung als damals 16-jährige zugleich wiederholten schwersten Missbrauchs- und Vergewaltigungshandlungen ausgesetzt war, von denen auch andere, gleich ihr im Kinderbordell „Jasmin" sowohl tatsächlich als auch tatbestandlich der sexuellen Ausbeutung unterworfene Mädchen und junge Frauen betroffen gewesen sind. Darunter wenigstens ein Mädchen, das im Zeitpunkt des nötigenden sexuellen Missbrauchs das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Nach den vorläufigen Ermittlungen des Untersuchungsausschusses liegen Anhaltspunkte für eine mangelhafte Aufklärung und Nichtverfolgung schwerster Straftaten im Zusammenhang mit dem Kinderbordell Jasmin vor.
Diese Aufklärungsmängel wiederum könnten gegebenenfalls mit einem "korruptiven Netzwerk" erklärt werden. Allerdings konnte dieses bisher nicht nachgewiesen werden. Andererseits kann aus dem bisherigen Ermittlungsergebnis ein gezieltes Zusammenwirken mehrerer Justizangehöriger zur Verdeckung von Straftaten auch nicht ausgeschlossen werden.

Wesentliche Anhaltspunkte liefern die Aussagen des Opfers Sarah, die sich dem Ausschuss am 28. April 2009 für eine Befragung zur Verfügung stellte. Diese Aussage wurde durch ihre bisherige öffentliche Behandlung durch Staatsanwaltschaft und Teile der Presse durchaus erschwert.

Folgende Anhaltspunkte warnen davor, ein "Netzwerk" auszuschließen:

1. Keine Aufklärung und Verfolgung der Vergewaltigungen des Zuhälters W und der Täter sexueller Handlungen ("Freier")

1.1. Zwangsweises Festhalten und Zwang zur Vornahme und Duldung sexueller Handlungen durch die Täter

Die zur Zwangsprostitution gezwungenen Mädchen sagten alle aus, dass sie sich nicht freiwillig, sondern durch Gewalt erzwungen im "Jasmin" aufhielten und die männlichen Täter "bedienten".

a)
Das Opfer C sagte bereits am 26. Oktober.1992, also 3 Monate vor (!) der Schließung des "Jasmin" bei der Polizei aus und erstattete Strafanzeige (ADS 152 Ordner 8, Bl. 9):

> *„Ich möchte sagen, dass ich mich nur unter Zwang durch den W. in der Wohnung Jasmin aufgehalten habe*".

Trotz dieses Hinweises blieb die Polizei untätig.

b)
Das Opfer D führte aus (ADS 152 Ordner 8, Bl. 34):

> *„Durch W ist auch festgelegt worden, wenn ein Freier ein Mädel haben will, dann hat dieses auch mit dem Freier ins Zimmer zu gehen. Man kann den Freier also nicht ablehnen, weil dieser einem vielleicht nicht zusagt.*"

Und weiter:

> *„Abschließend kann ich sagen, dass ich anfangs freiwillig diese „Tätigkeit" aufgenommen hatte. Ich wurde zu nichts gezwungen und ich machte auch alles freiwillig mit den Freiern. Erst als ich weg wollte ich uns mit dem – erschießen – gedroht wurde, bekam ich Angst und machte alles nur noch mit, damit ich keine Probleme mit dem W bekomme. Ich hatte Angst noch einmal zu versuchen abzuhauen*" (syntaktische Fehler im Original).

c)
Die Zeugin Sarah machte schon bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung am 21. April 1993 genaue Angaben, wie sie ins Jasmin kam und dort zu sexuellen Handlungen an Männern gezwungen wurde (ADS 152 Ordner 8, Bl. 91f.):

> *„Weiterhin sagte er dann, ich habe einen Job für euch. Wir verließen dann am späten Nachmittag mit G den Wohnwagen. Der Besitzer der Wohnwagen blieb vor Ort. Wir fuhren mit seinem roten PKW ... danach in die ...str. 115. Dort gingen wir in eine Wohnung, die der A gehörte. Wir nahmen im Wohnzimmer Platz und bekamen wieder alkoholische Getränke angeboten. Wenige Zeit nach dem Genuß kam ich mir etwas benebelt vor. Kurze Zeit später erschien dann der mir später bekannt gewordene W. Er fragte uns dann, wie wir heißen, nach unserem Alter und warum wir von zu Hause ab-*

gängig sind. Wir beantworteten seine Fragen und danach wurde mir übel. Danach hatte ich keine Wahrnehmungen mehr.

Am nächsten Morgen wurde ich munter und der W saß neben mir im Wohnzimmer auf dem Sessel. Er sagte gleich zu mir, ihr fangt heute an zu arbeiten. Ihr lauft auf der Straße. Zu diesem Zeitpunkt war mir klar, dass ich auf den Strich gehen sollte. Die A brachte mir ein paar Sachen, welche ich anziehen sollte. Es waren ein Minirock, eine Strumpfhose und ein Oberteil, Absatzschuhe sowie eine Lederjacke. Auf Grund dieser Anzugsordnung konnte man mich sofort als Prostituierte erkennen. Ich weigerte mich diese Arbeit zu erledigen und wollte die Wohnung verlassen. Ich ging zur Tür und sagte, ich gehe nach Hause.

Der W hinderte mich mit Gewalt am Verlassen der Wohnung. Er schlug mich mit voller Wucht mit der Hand ins Gesicht und es war sofort wie taub. Danach hatte er mich ins Wohnzimmer gestoßen und sagte, so läuft das nicht. Ich hätte gesagt, ich würde für ihn arbeiten. Weiterhin sagte er noch, wenn wir abhauen, so findet er uns und dann passiert etwas. Ich hatte Angst vor W und weiteren Schlägen und blieb somit in der Wohnung.

Danach habe ich die Sachen angezogen und mich fertig gemacht. Dazu gehörte auch das Schminken. Weiterhin sagte er zu uns, wo wir lang laufen mussten. Es war hierbei die Lütznerstraße. Er sagte noch, dass uns generell jemand beobachtet."

Der W bestätigte sieben Jahre später in seiner polizeilichen Vernehmung vom 8. November 2000, dass er vom G die Sarah und die F für jeweils 2000 bis 4000 DM "gekauft" habe (ADS 152 Ordner 1, Bl. 35).

d)
Allein die B beteuerte in ihrer ersten Vernehmung den freiwilligen Aufenthalt der Opfer im Jasmin. Dabei ist aber zu beachten, dass sich die B damals für die Freundin des W hielt und offensichtlich bemüht war, diesen zu schützen (ADS 152 Ordner 8, Bl. 17, 23). Im Übrigen bestätigte das Opfer C, dass B die anderen Mädchen beaufsichtigte (ADS 152 Ordner 8, Bl. 33):

„Wenn wir tagsüber in unserer „Arbeitszeit" alleine, ohne Männer waren, paßte die B auf uns auf. Sie wird meiner Meinung nach am meisten vom W bevorzügt."

Aber auch die B gab an, dass die Opfer das Jasmin nicht verlassen durften (ADS 152 Ordner 8, Bl. 24):

„Wer einmal im Jasmin angefangen hatte, für den war klar, dass er ein Jahr auch dort bleiben musste. Dies waren die Geschäftsbedingungen des W. Ich weiß nicht, was passiert wäre, wenn eines (der) Mädchen hätte vorzeitig aufhören wollen, dies ist während meiner Anwesenheit nie vorgekommen".

Die B berichtete auch, dass W einem jungen Mann ins Gesicht geschlagen habe und berichtet, auch selbst von W misshandelt worden zu sein:

> „Ich weiß auch, dass am Treppengeländer Blutanhaftungen war. ... Der W hat mich einmal ins Gesicht geschlagen. Der Grund war, dass ich mal kurzfristig ausgerastet bin. Ich war eifersüchtig und habe dem W eine Szene hingelegt, deshalb hat er mich geschlagen. Bezeugen können dies F, Sarah, D."

1.2. Drohungen des W mit Schusswaffen

Übereinstimmende Angaben der Opfer unterstreichen die Gewaltausübung durch den W Die Opfer gingen davon aus, dass W Schusswaffen besitzt. Die Aussagen der D wurden bereits zitiert. Selbst die B, die sich für die Freundin des W hielt, führte aus (ADS 152 Ordner 8, Bl. 24):

> „Der Herr W hat mir schon mal erzählt, dass er im Besitz von Waffen ist, nämlich scharfe Schußwaffen."

Das Opfer E berichtete in ihrer Vernehmung am 5. Februar 1993 (ADS 152 Ordner 8, Bl. 64):

> „Als ich dem W eröffnete, dass ich die Nase voll vom Geschäft hatte und weg wollte, sagte er mir, wenn du abhaust, werde ich dir meine Leute auf den Hals schicken. Diese werden dich dann umbringen. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass der W von „umbringen" gesprochen hat. Dessen ungeachtet habe ich die ...straße verlassen. Seit ca. 2 Monaten bin ich dann weg vom Bordell."

Das Opfer F berichtete in ihrer Zeugenvernehmung vor dem Ermittlungsrichter (ADS 157 Ordner 1, Bl. 23f.):

> "Ich bleibe dabei, dass W mir gesagt hat, er würde uns erschießen, wenn wir auf die Idee kommen, abzuhauen. W sagte auch – etwas später, er sei in Besitz einer scharfen Schußwaffe. Ich bin mir sicher, dass W in der Lage war, seine Drohung wahr zu machen. Er brüstete sich, er habe bereits mehrere Leute umgelegt. Ich kann nur sagen, dass ich bei diesen Äußerungen erhebliche Angst hatte. Er hatte uns alle richtig unter Kontrolle [...] Während der 14 Tage während ich im Jasmin war, war mir jeder Ausgang schlichtweg untersagt. Wir waren faktisch eingesperrt. Die Überwachung gewährleistete W u. a. dadurch, dass er ab 22:00 einen Aufpasser vorbeischickte [...]."

Auch die A, die anfangs offenbar freiwillig als Freundin des W. der Prostitution nachgegangen war, berichtete in der polizeilichen Vernehmung vom 28. Januar 1993 (ADS 152 Ordner 8, Bl. 40):

> „Ich hatte Angst vor W und tat was er wollte. Er hat mich auch schon ins Gesicht geschlagen weil ich ihn belogen hatte. Bekannt ist mir, dass er auch die D, die F und die Sarah geschlagen hat. Er war der Chef und alle hatten zu tun, was er wollte."

Und weiter:

> „Hierzu kann ich sagen, dass ich bei ihm nie eine Waffe gesehen habe. Einm[al] hat er jedoch unter Alkohol gesagt, dass er eine Schrotflinte hat."